

Bericht über die Erstellung des
Jahresabschlusses zum 31.12.2018

Eigenbetrieb Stadtwerke Holzgerlingen
Holzgerlingen

**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

Norbert Bauer
Glenn Olkus
Till Schätz
Olaf Brank
Helmut Meng
Philipp Hasenclever
Marc Zeitschel
Ralph Stange
Dr. Julian Bauer
Janko Franke

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Bericht über die Erstellung des
Jahresabschlusses zum 31.12.2018

Eigenbetrieb Stadtwerke Holzgerlingen

Holzgerlingen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	3
I. Gegenstand der Erstellungsarbeiten	3
II. Art und Umfang der durchgeführten Beurteilungen	3
C. Analyse des Jahresabschlusses	5
I. Wirtschaftliche Verhältnisse	5
II. Ertragslage	7
III. Vermögens- und Finanzlage	8
D. Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss	13
I. Vorjahresabschluss	13
II. Buchführung und weitere Unterlagen	13
III. Jahresabschluss	14
IV. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	15
V. Feststellungen analog § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	15
E. Bescheinigung	16

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2018	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018	Anlage 2
Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2018	Anlage 3
Anhang für das Geschäftsjahr 2018	Anlage 4
Lagebericht	Anlage 5
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 6
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 7
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 8

Abkürzungsverzeichnis

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft	BW-Partner
Bürgerliches Gesetzbuch	BGB
Datenverarbeitungsorganisation für die Angehörigen der steuerberatenden Berufe, eingetragene Genossenschaft	DATEV eG
Elektronische Datenverarbeitung	EDV
Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	EStDV
Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg	EigBG BW
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	EE-Steuern
Einkommensteuergesetz	EStG
Eigenbetriebsgesetz	EigBG
Eigenbetriebsverordnung	EigBVO
Handelsgesetzbuch	HGB
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	IDW
Körperschaftsteuergesetz	KStG
Zweckverband	ZV

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Betriebsleiter des

**Eigenbetriebs Stadtwerke Holzgerlingen,
Holzgerlingen**

- nachfolgend auch kurz "Auftraggeber", "Eigenbetrieb" oder "Gesellschaft" genannt -

erteilte uns den Auftrag, den

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

zu erstellen, dabei Plausibilitätsbeurteilungen durchzuführen und über das Ergebnis unserer Arbeiten schriftlich zu berichten.

Zusätzlich beauftragte uns der Betriebsleiter des Eigenbetriebs, für jeden Betriebszweig einen daraus abgeleiteten gesonderten Ergänzungsband zu erstellen. Dieser soll jeweils für den einzelnen Betriebszweig eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anlagennachweis enthalten. Bei der Erstellung der Ergänzungsbände wenden wir in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber betriebswirtschaftliche Grundsätze an. Der jeweilige Ergänzungsband stellt damit keinen eigenen handelsrechtlichen Abschluss dar. Vielmehr ist er ein nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellter betriebswirtschaftlicher "Teilabschluss" und dient lediglich der Bereitstellung zusätzlicher Informationen.

Der Gegenstand, die Art und der Umfang der vorgenommenen Erstellungsarbeiten sind in Abschnitt B dargestellt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise erteilten uns der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebs und die von ihm benannten Mitarbeiter (Herr Fietz).

Der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebs hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Bewertungserhebliche Umstände nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unseren Arbeiten nicht bekannt geworden.

Sowohl die Durchführung des Auftrags als auch die Berichterstattung erfolgten unter Beachtung der durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) vorgegebenen Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S 7).

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2002 maßgebend.

Dieser Bericht wurde zur Dokumentation der durchgeführten Arbeiten gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, die nicht in den Schutzbereich dieses Auftrags einbezogen sind und denen gegenüber wir insoweit keine Haftung übernehmen.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

I. Gegenstand der Erstellungsarbeiten

Gegenstand unserer Erstellungsarbeiten war die Entwicklung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Neben der eigentlichen Erstellungsarbeit haben wir die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen beurteilt.

II. Art und Umfang der durchgeführten Beurteilungen

Unsere Plausibilitätsbeurteilungen nahmen wir unter Beachtung der durch das IDW festgestellten Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer vor.

Danach sind Befragungen und analytische Beurteilungen durchzuführen, die dem Wirtschaftsprüfer mit einer gewissen Sicherheit die Feststellung ermöglichen, dass ihm keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprechen.

Im Wesentlichen handelte es sich hierbei um folgende Maßnahmen:

- die Beurteilung der Zugänge zum Anlagevermögen und die Festlegung der Nutzungsdauer,
- die Bestände für das Vorratsvermögen wurden ungeprüft übernommen,
- die Ermittlung der Einnahme- und Ausgabereise und Fortschreibung in den Forderungen/Verbindlichkeiten,
- die Abstimmung der Umsatzsteuer des laufenden Jahres,
- die Fortschreibung empfangener Ertragszuschüsse,
- die überschlägige Berechnung der Rückstellungswerte,
- die Ableitung der Darlehensstände für die Bilanz aus dem Vermögensplan,
- die kritische Durchsicht der Kassenmehr-/Kassenmindereinnahmen bzw. -ausgaben,
- die Verprobung der Umsatzerlöse und des Wasserbezugs und der -gewinnung mit der Verbrauchsstatistik,
- die Behandlung latenter Steuern gemäß § 274 HGB.

Unsere Befragungen dienten auch dem Ziel, ein Verständnis für das interne Kontrollsystem zu gewinnen. Es wurden jedoch keine eigenständigen Maßnahmen zur Beurteilung der Angemessenheit und der Funktion interner Kontrollen vorgenommen

Einzelheiten zu Art und Umfang unserer Erstellungsarbeiten sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Unser Auftrag umfasste nicht die Erstellung oder die Beurteilung des von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten und diesem Jahresabschluss als Anlage 4 beigefügten Lageberichts.

Soweit wir im Rahmen der Jahresabschlusserstellung die Ergebnisse Dritter verwendet haben, wird darauf verwiesen.

Wir haben unsere Arbeiten im Juni 2019 im Rathaus der Stadt Holzgerlingen durchgeführt. Abschließende Arbeiten und die Fertigstellung des Berichts erfolgten im Juli 2019 in unserem Büro in Stuttgart.

Auftragsgemäß fügen wir keinen Erläuterungsteil der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung bei.

C. Analyse des Jahresabschlusses

I. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Wirtschaftliche Entwicklung

		2018	2017	2016
Bilanzsumme	€	18.379.167	17.466.729	18.506.899
Bilanzielles Eigenkapital	€	1.371.771	1.442.084	1.454.593
Bilanzielle Eigenkapitalquote	%	7,5	8,3	7,9
Fremdkapital	€	17.007.396	16.024.645	17.052.306
Effektivverschuldung	€	15.896.706	15.837.464	16.294.941
Jahresergebnis	€	-70.313	-12.508	215.508
Eigenkapitalrentabilität	%	-5,1	-0,9	14,8
Gesamtkapitalrentabilität	%	1,0	1,5	2,8

Die Kennzahlen werden wie folgt ermittelt:

$$\text{Bilanzielle Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Bilanzielles Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

$$\text{Fremdkapital} = \text{Empfangene Ertragszuschüsse} + \text{Rückstellungen} + \text{Verbindlichkeiten}$$

$$\text{Effektivverschuldung} = \text{Fremdkapital} - \text{Geldmittel und Wertpapiere} - \text{Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände}$$

$$\text{Eigenkapitalrentabilität} = \frac{\text{Jahresergebnis} \times 100}{\text{Eigenkapital}}$$

$$\text{Gesamtkapitalrentabilität} = \frac{(\text{Jahresergebnis} + \text{Zinsaufwand}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

2. Wirtschaftliche Aktivitäten

Der Betriebszweig Wasserversorgung deckt seinen Wasserbedarf ausschließlich durch Fremdbezug vom Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe.

Das verkaufte Wasser wurde unverändert mit €/m³ 1,80 (i.Vj. €/m³ 1,80) abgerechnet. Dazu kommt eine nach Zählergröße gestaffelte Messgebühr.

Im Wirtschaftsjahr 2018 wurden 716 062 m³ (i.Vj. 646 121 m³) Wasser verkauft.

	2018	2017
	m ³	m ³
Wasseraufkommen		
Fremdbezug ZV Ammertal-Schönbuchgruppe	810 379	750 393
Darbietung	810 379	750 393
Wasserverkauf	716 062	646 121
Wasserverlust	94 317	104 272
dergleichen in % des Wasseraufkommens	11,64%	13,90%

Der rechnerische Wasserverlust liegt mit 11,64% im mittleren Bereich der uns bekannten Werte.

Der Betriebszweig Abwasserbeseitigung verwendet die gesplittete Abwassergebühr. Die Gebühr für Schmutzwasser beträgt €/m³ 1,40 (i. Vj. €/m³ 1,50) und für Niederschlagswasser €/m² 0,50 (i. Vj. €/m² 0,45).

Im laufenden Jahr wurden 618.414 m³ Abwasser entsorgt. (i.Vj. 579.488 m³) und die Niederschlagswassergebühr auf 892.051 m² (i.Vj. 883.040 m²) versiegelter Fläche veranlagt.

II. Ertragslage

	01.01. bis 31.12.2018		01.01. bis 31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	T€	%	T€	%	T€ *	%
Umsatzerlöse	3.247,0	100,0	3.064,0	100,0	183,0	6,0
+ andere aktivierte Eigenleistungen	19,0	0,6	1,2	0,0	17,8	1.483,3
- Materialaufwand	1.672,2	51,5	1.491,1	48,7	-181,1	-12,1
- Personalaufwand	0,0	0,0	209,1	6,8	209,1	100,0
- Abschreibungen	609,4	18,8	612,0	20,0	2,6	0,4
- sonstige betriebliche Aufwendungen	793,6	24,4	483,4	15,8	-310,2	-64,2
+ Finanzerträge	4,9	0,2	3,4	0,1	1,5	44,1
- Finanzaufwand	256,3	7,9	275,8	9,0	19,5	7,1
= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-60,7	-1,9	-2,9	-0,2	-57,8	< 100,0
- EE-Steuern	9,5	0,3	9,4	0,3	-0,1	-1,1
- sonstige Steuern	0,2	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0
= Jahresergebnis	-70,4	-2,2	-12,5	-0,4	-57,9	< 100,0

Bezüglich der Entwicklung der einzelnen Sparten verweisen wir auf die als Anlage 3 beigefügte Erfolgsübersicht und die jeweiligen Ergänzungsbänder.

* Veränderungen bezogen auf die Ergebnisauswirkung.

Anmerkung: Rundungsdifferenzen sind aus DV-technischen Gründen möglich.

III. Vermögens- und Finanzlage

1. Vermögenslage

	Bilanz zum 31.12.2018		Bilanz zum 31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	T€	%	T€	%	T€	%
AKTIVA						
Sachanlagen	16.716,1	91,0	16.723,0	95,7	-6,9	0,0
Finanzanlagen	552,4	3,0	556,5	3,2	-4,1	-0,7
Vorräte	39,1	0,2	42,1	0,2	-3,0	-7,1
Forderungen	1.069,3	5,8	144,3	0,8	925,0	641,0
Sonstige Vermögensgegenstände	0,4	0,0	0,8	0,0	-0,4	-50,0
Rechnungsabgrenzungsposten	1,8	0,0	0,0	0,0	1,8	-
Summe Aktiva	18.379,2	100,0	17.466,7	100,0	912,5	5,2
Rundungsbedingte Differenz	0,1		0,0			

	Bilanz zum 31.12.2018		Bilanz zum 31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	T€	%	T€	%	T€	%
PASSIVA						
Eigenkapital	1.371,8	7,5	1.442,1	8,3	-70,3	-4,9
Empfangene Ertragszuschüsse	7.604,3	41,4	7.666,7	43,9	-62,4	-0,8
Rückstellungen	513,6	2,8	254,5	1,5	259,1	>100
Kreditverbindlichkeiten	4.820,2	26,2	5.200,8	29,8	-380,6	-7,3
Lieferverbindlichkeiten	278,9	1,5	0,0	0,0	278,9	>100
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	3.774,5	20,5	2.902,7	16,6	871,8	30,0
Sonstige Verbindlichkeiten	15,9	0,1	0,0	0,0	15,9	-
Summe Passiva	18.379,2	100,0	17.466,7	100,0	912,5	5,2
Rundungsbedingte Differenz	0,0		-0,1			

2. Vermögensplan

	Bilanz 31.12.2018 €	Bilanz 31.12.2017 €	Kurzfristige Ausgaben €	Kurzfristige Einnahmen €	Langfristige Ausgaben €	Langfristige Einnahmen €
AKTIVA						
Sachanlagen	16.716.119,23	16.723.044,18			574.755,51	581.680,46
Finanzanlagen	552.357,61	556.503,83				4.146,22
Vorräte	39.145,34	42.102,49		2.957,15		
Forderungen	1.069.730,18	145.078,09	924.652,09			
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	1.815,12	0,00	1.815,12			
	18.379.167,48	17.466.728,59				
PASSIVA						
Eigenkapital	1.371.770,92	1.442.084,40			70.313,48	
Ertragszuschüsse	7.604.271,73	7.666.719,69			290.667,00	228.219,04
Rückstellungen	513.627,64	254.477,50		259.150,14		
Darlehen	6.101.391,81	6.221.918,43			470.526,62	350.000,00
Kurzfr.Verbindlichkeiten	2.788.105,38	1.881.528,57		906.576,81		
	18.379.167,48	17.466.728,59				
Gesamte Einnahmen/Ausgaben			926.467,21	1.168.684,10	1.406.262,61	1.164.045,72
Finanzierungsfehlbetrag			242.216,89			242.216,89
Vermögensplanabrechnung						
	Soll	Ansatz				
Ausgaben						
Investitionen	574.755,51	775.000,00				
Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0,00	1.400.000,00				
Auflösung Ertragszuschüsse	290.667,00	370.000,00				
Darlehensstilgung	470.526,62	470.000,00				
Jahresverlust	70.313,48	55.000,00				
	1.406.262,61	3.070.000,00			Minder- ausgaben	1.663.737,39
Einnahmen						
Abschreibungen	609.373,84	875.000,00				
Anlagenabgänge	6.775,64	0,00				
Korrektur durch Umstellung NKHR	-30.322,80	0,00				
Finanzierungsfehlbetrag laufendes Jahr	0,00	1.370.000,00				
Rückflüsse Kredite	0,00	5.000,00				
Ertragszuschüsse	228.219,04	50.000,00				
Darlehensaufnahme	350.000,00	770.000,00				
	1.164.045,72	3.070.000,00			Minder- einnahmen	-1.905.954,28
Finanzierungsfehlbetrag wie oben						-242.216,89
Finanzierungsfehlbetrag zum 31.12.2017						-1.948.825,49
Finanzierungsfehlbetrag zum 31.12.2018						-2.191.042,38

3. Deckungsmittelvergleich

Nach der Bilanz errechnen sich die stichtagsbezogenen Deckungsmittel wie folgt:

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2017</u>
	€	€	€	€
Sachanlagen	16.716.119,23		16.723.044,18	
Finanzanlagen	<u>552.357,61</u>		<u>556.503,83</u>	
		<u>17.268.476,84</u>		<u>17.279.548,01</u>
<u>abzüglich:</u>				
Stammkapital	64.918,90		64.918,90	
Allgemeine Rücklage	523.829,7		523.829,7	
Gewinn des Vorjahrs	853.335,79		865.843,90	
Jahresverlust	<u>-70.313,48</u>		<u>-12.508,11</u>	
Eigenkapital	1.371.770,92		1.442.084,40	
Empfangene Ertragszuschüsse	7.604.271,73		7.666.719,69	
Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten*	<u>6.101.391,81</u>		<u>6.221.918,43</u>	
		<u>15.077.434,46</u>		<u>15.330.722,52</u>
<u>Unterdeckung</u>		<u>-2.191.042,38</u>		<u>-1.948.825,49</u>

* inklusive der gesamten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

4. Kapitalstruktur

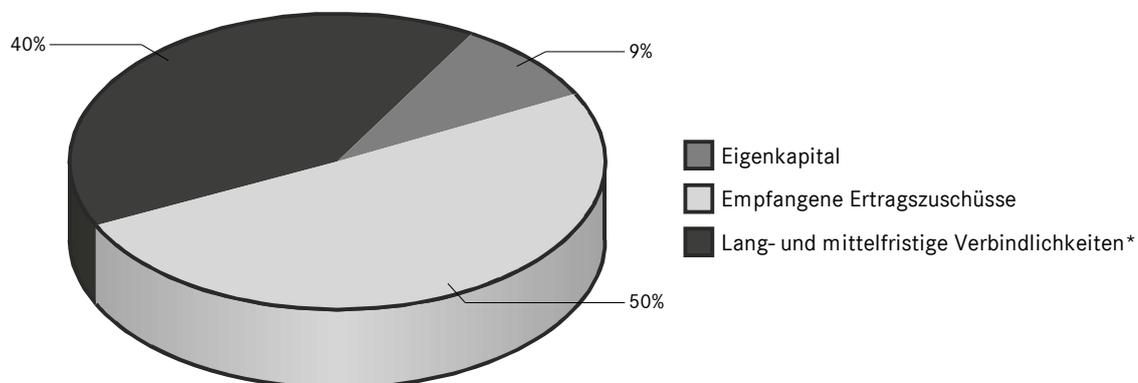
Die aus der Bilanz abgeleitete langfristige Kapitalstruktur ergibt folgendes Bild:

	€	in % der Bilanzsumme
Sachanlagen	16.716.119,23	91,0
Finanzanlagen	552.357,61	3,0
<u>Insgesamt</u>	<u>17.268.476,84</u>	<u>94,0</u>

Zur Finanzierung standen zur Verfügung:

Eigenkapital	1.371.770,9	7,5
Empfangene Ertragszuschüsse	7.604.271,73	41,4
Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten*	6.101.391,81	33,2
<u>Insgesamt</u>	<u>15.077.434,46</u>	<u>82,0</u>
<u>Unterdeckung</u>	<u>-2.191.042,38</u>	<u>11,9</u>

Zusammensetzung des langfristigen Kapitals zum 31. Dezember 2018**:



* inklusive der gesamten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

** Rundungsdifferenzen sind möglich.

5. Eigenkapitalausstattung

Die Berechnung des Eigenkapitalanteils für steuerliche Zwecke ist dem Ergänzungsband Wasserversorgung des Eigenbetriebs Stadtwerke Holzgerlingen zu entnehmen.

Das prozentuale Eigenkapital ist um 9,1 Prozentpunkte zurückgegangen. Der Betrieb ist ordentlich mit Eigenkapital ausgestattet.

D. Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss

I. Vorjahresabschluss

Der von BW Partner erstellte Vorjahresabschluss trägt das Bescheinigungsdatum vom 21. Juni 2018.

Die Saldenvorträge zum 01. Januar 2018 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2017.

Nachrichtliche Angabe über die Behandlung des Jahresergebnisses gem. § 9 Abs. 1 EigBVO:

Der Jahresverlust 2017 i.H.v. € 12.508,11 wurde aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Juli 2018 auf neue Rechnung vorgetragen.

II. Buchführung und weitere Unterlagen

Zur Durchführung des Auftrags standen uns die gesamten Buchhaltungsunterlagen einschließlich der diesbezüglichen EDV-Auswertungen, die Hilfsbücher, die Buchungsbelege, Unterlagen des internen Rechnungswesens, Verträge und das ergänzende Schriftgut der Gesellschaft zur Verfügung. Unterlagen, die wir anforderten, konnten sämtlich vorgelegt werden.

Für den Eigenbetrieb besteht nach den Vorgaben des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit dem deutschen Handelsrecht Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf den EDV-Systemen der Stadt Holzgerlingen erstellt. Die dabei eingesetzte Software SAP PSM erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr auskunftsgemäß keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Gesellschaft hat in der Buchführung auskunftsgemäß ein angemessenes rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem eingerichtet um sicherzustellen, dass alle Geschäftsvorfälle vollständig, richtig und zeitnah erfasst und ohne wesentliche Fehler verarbeitet sowie Vermögensverluste verhindert werden.

Im Rahmen unserer Plausibilitätsbeurteilungen sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprechen würden.

III. Jahresabschluss

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg, der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg, des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Die Bücher wurden mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet. Aufbauend auf der Vorjahresbilanz haben wir den Jahresabschluss ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren vorgelegten Unterlagen sowie aus den uns erteilten Auskünften abgeleitet. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften. Die handelsrechtlichen Stetigkeitsgrundsätze wurden ebenfalls beachtet.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang zu erstellen.

Die für die Erstellung des Anhangs erforderlichen Informationen wurden mit den gesetzlichen Vertretern erörtert. Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen unter Zuhilfenahme der Software Abschlussprüfung comfort der DATEV eG erstellt.

IV. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen verweisen wir auf die Angaben im Anhang. Sie entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg.

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch, wo erforderlich, über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

V. Feststellungen analog § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

In analoger Anwendung des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir darüber zu berichten, wenn im Rahmen unserer Arbeiten Tatsachen, die den Bestand des Eigenbetriebs gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Verträge oder Satzung erkennen lassen, festgestellt wurden.

Im Rahmen unserer Arbeiten sind uns keine solchen Tatsachen bekannt geworden.

E. Bescheinigung

Zu dem nachstehend als Anlage 1 bis Anlage 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 des Eigenbetriebs Stadtwerke Holzgerlingen, Holzgerlingen, erteilen wir folgende Bescheinigung:

Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

An die Stadt Holzgerlingen:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Eigenbetriebs Stadtwerke Holzgerlingen für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 unter Beachtung des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg, der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg und der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Die Erstellung des von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten und dem nachstehenden Jahresabschluss beigefügten Lageberichts und dessen Beurteilung waren nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrags.

Stuttgart, den 16. Juli 2019

BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Meng
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2018**

Eigenbetrieb Stadtwerke Holzgerlingen, Holzgerlingen

	2018		2017
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		3.246.987,72	3.063.951,22
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		18.974,81	1.153,72
3. Sonstige betriebliche Erträge		0,65	0,00
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.266.794,93		-1.172.126,53
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-405.454,57</u>		<u>-318.928,61</u>
		-1.672.249,50	-1.491.055,14
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	0,00		-191.832,32
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>0,00</u>		<u>-17.306,15</u>
		0,00	-209.138,47
6. Abschreibungen auf Sachanlagen		-609.373,84	-612.036,13
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-793.558,28	-483.372,47
8. Erträge aus Beteiligungen		1.675,00	0,00
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3.194,32	3.416,02
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-256.311,38</u>	<u>-275.802,06</u>
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-60.660,50	-2.883,31
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-9.467,98		-9.439,80
13. Sonstige Steuern	<u>-185,00</u>		<u>-185,00</u>
		-9.652,98	-9.624,80
14. Jahresverlust		<u><u>-70.313,48</u></u>	<u><u>-12.508,11</u></u>

Nachrichtliche Angabe über die Behandlung des Jahresergebnisses gem. § 9 Abs. 1 EigBVO:

Der Jahresverlust i.H.v. € 70.313,48 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2018

Eigenbetrieb Stadtwerke Holzgerlingen, Holzgerlingen

Aufwendungen	Betrag insgesamt	Wasserversorgung	Abwasser- beseitigung
1	€ 2	€ 3	€ 4
1. Materialaufwand			
a) Bezug von Fremden	1.672.249,50	976.750,50	695.499,00
b) Bezug von Betriebszweigen	0,00	0,00	0,00
2. Löhne und Gehälter	0,00	0,00	0,00
3. Soziale Abgaben	0,00	0,00	0,00
4. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	0,00	0,00	0,00
5. Abschreibungen	609.373,84	109.653,03	499.720,81
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	256.311,38	17.948,40	238.362,98
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)	185,00	185,00	0,00
8. Konzessions- und Wegeentgelte	162.213,09	162.213,09	0,00
9. Andere betriebliche Aufwendungen	793.558,28	159.955,03	471.390,16
10. Summe 1-9	3.331.678,00	1.426.705,05	1.904.972,95
11. Umlage			
Zurechnung (+)	0,00	0,00	0,00
Abgabe (-)	0,00	0,00	0,00
12. Leistungsausgleich			
Zurechnung (+)	0,00	0,00	0,00
der Aufwandsbereiche			
Abgabe (-)	0,00	0,00	0,00
13. Aufwendungen 1-12	3.331.678,00	1.426.705,05	1.904.972,95
14. Betriebserträge			
a) nach der GuV-Rechnung	3.265.963,18	1.463.988,20	1.801.974,98
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0,00	0,00	0,00
15. Betriebserträge insgesamt	3.265.963,18	1.463.988,20	1.801.974,98
16. Betriebsergebnis			
(+ = Überschuss			
- = Fehlbetrag)	-65.714,82	37.283,15	-102.997,97
17. Finanzerträge	4.869,32		
18. Außerordentliches Ergebnis	0,00		
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-9.467,98		
20. Unternehmensergebnis			
(+ = Jahresgewinn			
- = Jahresverlust)	-70.313,48		

Anhang für das Geschäftsjahr 2018 Eigenbetrieb Stadtwerke Holzgerlingen, Holzgerlingen

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ist nach den für "große Kapitalgesellschaften" geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt worden.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anlagennachweis wurden nach dem Gliederungsschema der Eigenbetriebsverordnung vom 7. Dezember 1992 dargestellt.

Die zur Erläuterung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erforderlichen Angaben sind, soweit gesetzlich zulässig, in den Anhang übernommen.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Sachanlagen sind ausgehend von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet worden. Den planmäßigen Abschreibungen liegen die in den steuerlichen Abschreibungstabellen vorgegebenen Nutzungsdauern zugrunde, wobei die Zugänge linear abgeschrieben werden.

Die Finanzanlagen werden zu den Anschaffungskosten bilanziert.

Die Vorräte sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bewertet.

Das Stammkapital ist zum Nennwert angesetzt. Es ist voll eingezahlt.

Ertragszuschüsse des Betriebszweigs Wasserversorgung werden nach der Wasserabgabensatzung erhoben und wurden bis zum 31. Dezember 2002 passiviert und mit 5 % der Ursprungsbeträge erfolgswirksam aufgelöst. In den Wirtschaftsjahren 2003 bis 2009 wurden die vereinnahmten Ertragszuschüsse aktivisch bei den Anlagezügen gekürzt.

Ab dem Jahr 2010 werden die Ertragszuschüsse des Betriebszweigs Wasserversorgung wieder passiviert und mit 2,5 % der Ursprungsbeträge erfolgswirksam aufgelöst.

Ertragszuschüsse des Betriebszweigs Abwasserbeseitigung werden nach der Abwassersatzung erhoben und mit 2% der Ursprungsbeträge erfolgswirksam aufgelöst.

Die bis zum 31. Dezember 2002 eingegangenen Landeszuschüsse für das Kanalnetz wurden passiviert und mit 2% der Ursprungsbeträge erfolgswirksam aufgelöst. Nach 2003 sind keine Landeszuschüsse eingegangen.

Im Berichtsjahr erhaltene Ertragszuschüsse wurden mit einem Betrag von € 228.219,04 passiviert.

Bei den Rückstellungen sind alle erkennbaren Risiken ausreichend berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

C. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem beigefügten "Anlagennachweis" zu entnehmen.

Eine Aufgliederung der Verbindlichkeiten ist in einem gesonderten Verbindlichkeitspiegel dargestellt, der diesem Anhang als Anlage beigefügt ist.

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Nachrichtliche Angabe über die Behandlung des Jahresergebnisses gem. § 9 Abs. 1 EigBVO:

Der Jahresverlust i.H.v. € 70.313,48 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden..

E. Ergänzende Angaben

Nach unseren Erkenntnissen und den uns erteilten Auskünften waren im Berichtsjahr wesentliche periodenfremde oder außerordentliche Erträge bzw. Aufwendungen nicht zu verzeichnen.

Die Notwendigkeit außerplanmäßiger Abschreibungen war nicht gegeben.

Holzgerlingen, den 16. Juli 2019

gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebs

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2018
Eigenbetrieb Stadtwerke Holzgerlingen, Holzgerlingen

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte am Ende des Wirtschafts- jahres	Restbuchwerte am Ende des vorange- gangenen Wirtschafts- jahres	Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbu- chungen und Korrektur Anpassung NKHR	Endstand	Anfangsstand	Abschrei- bungen im Wirtschafts- jahr	Angesam- melte Abschrei- bungen auf die in Spalte 4 ausge- wiesenen Abgänge. /. und Korrektur Anpassung NKHR	Endstand			Durch- schnittli- cher Ab- schrei- bungs- satz	Durch- schnittli- che Rest- buch- werte
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Wasserversorgung													
1. Konzessionen und ähnliche Rechte	51.173,24	0,00	51.173,24	0,00	0,00	51.173,24	0,00	51.173,24	0,00	0,00	0,00	0,00%	0,00%
2. Verteilungs- und Sammlungsanlagen	6.673.450,64	55.291,28	11.068,49	-85.998,45	6.631.674,98	4.734.016,24	108.686,22	147.432,68	4.695.269,78	1.936.405,20	1.939.434,40	1,64%	29,20%
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	146.475,72	0,00	0,00	0,00	146.475,72	142.681,55	966,81	0,00	143.648,36	2.827,36	3.794,17	0,66%	1,93%
Summe Wasserversorgung	6.871.099,60	55.291,28	62.241,73	-85.998,45	6.778.150,70	4.927.871,03	109.653,03	198.605,92	4.838.918,14	1.939.232,56	1.943.228,57	1,62%	28,61%
II. Abwasserbeseitigung													
1. Verteilungs- und Sammlungsanlagen	26.281.482,20	345.692,64	2.380,17	-24,56	26.624.770,11	11.528.243,18	497.736,37	2.706,65	12.023.272,90	14.601.497,21	14.753.239,02	1,87%	54,84%
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	17.481,28	0,00	3.929,79	21.411,07	0,00	1.984,44	-327,48	2.311,92	19.099,15	0,00	9,27%	89,20%
Summe Abwasserbeseitigung	26.281.482,20	363.173,92	2.380,17	3.905,23	26.646.181,18	11.528.243,18	499.720,81	2.379,17	12.025.584,82	14.620.596,36	14.753.239,02	1,88%	54,87%
III. Geleistete Anzahlungen auf Anlagen im Bau													
1. Wasserversorgung	22.671,36	13.721,05	0,00	-22.671,36	13.721,05	0,00	0,00	0,00	0,00	13.721,05	22.671,36	0,00%	100,00%
2. Abwasserversorgung	3.905,23	142.569,26	0,00	-3.905,23	142.569,26	0,00	0,00	0,00	0,00	142.569,26	3.905,23	0,00%	100,00%
Summe Anlagen im Bau und Anzahlungen auf	26.576,59	156.290,31	0,00	-26.576,59	156.290,31	0,00	0,00	0,00	0,00	156.290,31	26.576,59	0,00%	100,00%
IV. Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	492.617,47	0,00	0,00	0,00	492.617,47	0,00	0,00	0,00	0,00	492.617,47	492.617,47	0,00%	100,00%
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	63.886,36	0,00	4.146,22	0,00	59.740,14	0,00	0,00	0,00	0,00	59.740,14	63.886,36	0,00%	100,00%
Summe Finanzanlagen	556.503,83	0,00	4.146,22	0,00	552.357,61	0,00	0,00	0,00	0,00	552.357,61	556.503,83	0,00%	100,00%
Summe Anlagevermögen	33.735.662,22	574.755,51	68.768,12	-108.669,81	34.132.979,80	16.456.114,21	609.373,84	200.985,09	16.864.502,96	17.268.476,84	17.279.548,01	1,79%	50,59%

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2018
Eigenbetrieb Stadtwerke Holzgerlingen, Holzgerlingen

	<u>Gesamt</u>		<u>Restlaufzeit bis 1 Jahr</u>		<u>Restlaufzeit über 1 bis 5 Jahre</u>		<u>Restlaufzeit über 5 Jahre</u>	
	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.820,23	5.200,76	378,93	380,53	1.412,71	1.451,71	3.028,59	3.368,52
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	278,88	0,00	278,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	60,91	0,00	60,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	3.713,55	2.902,69	2.502,39	1.961,53	670,01	320,00	541,15	621,16
5. Sonstige Verbindlichkeiten	15,93	0,00	15,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	8.889,50	8.103,45	3.237,04	2.342,06	2.082,72	1.771,71	3.569,74	3.989,68

Lagebericht gemäß § 16 Abs. 1 Eigenbetriebs- gesetz, § 11 Eigenbetriebsverordnung

1. Allgemeines

Der Eigenbetrieb der Stadt Holzgerlingen wird seit 1997 als Eigenbetrieb geführt. Das satzungsmäßige Stammkapital beträgt € 64.918,90 (Wasserversorgung) und ist voll eingezahlt. Der Eigenbetrieb unterhält die zwei Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Die Stadt Holzgerlingen betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt.

Aufgabe des Betriebszweigs Abwasserbeseitigung ist die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen (zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung). Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch eine besondere Satzung der Stadt über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 20.04.1993 geregelt.

Durch Gemeinderatsbeschluss vom 26.10.2004 wirtschaftet die Wasserversorgung seit dem 01. Januar 2005 mit Gewinnerzielungsabsicht. Neben der Konzessionsabgabe kann auch der erwirtschaftete Jahresgewinn an den Kämmereihaushalt abgeführt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserversorgung dies zulassen.

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom 10.09.1996 ist zuletzt am 22. Juli 2008 geändert worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz der Stadtwerke zum 31.12.2018 mit den Betriebszweigen „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ wurden von der Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BW-Partner Stuttgart erstellt.

2. Entwicklung der Entgelte

Der Wasserzins beträgt seit dem 01.01.2017 € 1,80 je cbm.

Die Gebühren für Schmutzwasser beträgt zum 01.01.2018 je cbm € 1,40 und für Niederschlagwasser je qm € 0,50.

Der Wasserzins und die Schmutzwassergebühr bleiben zum 01.01.2019 unverändert. Die Gebühren für die Niederschlagwasserbeseitigung wurden von 0,50 EUR/m² auf 0,65 EUR/m² erhöht.

3. Ertragslage

3.1. Erträge

Im Geschäftsjahr 2018 wurden beim Betriebszweig Wasserversorgung 712.676 m³ Wasser verkauft (Vj. 646.121 m³). Der Umsatz stieg auf T€ 1.453 gegenüber T€ 1.329 im Vorjahr. Der Anstieg ist mengenbedingt.

In 2018 wurden T€ 11 an selbst erbrachten Leistungen als Herstellungskosten aktiviert.

Beim Betriebszweig Abwasserbeseitigung ist die Ertragsentwicklung insgesamt leicht gestiegen. Im Geschäftsjahr 2018 wurden 619.454 m³ entsorgt.

Die Erträge aus der Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse belaufen sich im Geschäftsjahr auf 291 T€.

3.2. Aufwendungen

Die Materialaufwendungen der Wasserversorgung sind im Vergleich zum Vorjahr um T€ 235 gestiegen. Zum einen resultiert der Anstieg aus dem erhöhten Wasserbezug und den gestiegenen Unterhaltungskosten des unbeweglichen Vermögens. Die Unterhaltungskosten beinhalten Kostenverrechnungen für die Inanspruchnahme der Bauhofmitarbeiter der Stadt Holzgerlingen, welche in der Vergangenheit unter den Personalaufwendungen in der GuV ausgewiesen wurden.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Wasserversorgung sind um T€ 107 auf T€ 322 gestiegen. Im Wesentlichen lag der Anstieg an der Konzessionsabgabe für 2018 in Höhe von T€ 162 (Vorjahr T€ 61). Zusätzlich sind im Geschäftsjahr 2018 Kosten für eine Rohrnetzanalyse in Höhe von T€ 27 angefallen. Die Verwaltungskostenbeiträge sind mit T€ 126 konstant geblieben.

Im Zuge der Einführung des NKHR wurden das Anlagevermögen und die Forderungen der Wasserversorgung überprüft. Es gab Anpassungen im Bereich des Anlagevermögen (T€ 30 Ertrag) und Abschreibungen von uneinbringlichen Forderungen in Höhe von (T€ 4).

Die Abschreibungen verringerten sich um T€ 13 auf nunmehr T€ 110 bei der Wasserversorgung.

Die Zinsaufwendungen der Wasserversorgung verringerten sich nur geringfügig um T€ 1.

Die Materialaufwendungen der Abwasserbeseitigung sind im Vergleich zum Vorjahr um T€ 53 gesunken. Der Rückgang der Betriebskostenumlage an das Gruppenklärwerk sowie die geringeren Kosten im Bereich der Unterhaltung für das unbewegliche Vermögen sind dafür verantwortlich.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Abwasserbeseitigung sind um T€ 203 auf T€ 471 gestiegen. Im Wesentlichen resultiert der Anstieg aus der Erhöhung der Gebührenaussgleichsrückstellung von TEUR 258 (Vorjahr T€ 120). Der Verwaltungskostenbeitrag bleibt in Höhe von T€ 125 konstant.

Im Zuge der Einführung des NKHR wurden die Forderungen überprüft. Es gab Anpassungen von uneinbringlichen Forderungen in Höhe von (T€ 65).

Die Abschreibungen sind um T€ 11 auf nunmehr T€ 500 bei der Abwasserbeseitigung gestiegen.

Die Zinserträge der Abwasserbeseitigung resultieren aus einer Beteiligung und bleiben im Vergleich zum Vorjahr konstant. Die Zinsaufwendungen haben sich um 18 T€ auf 238 T€ verringert. Der Rückgang resultiert aus Anpassungen alter Darlehensverträge mit geringerem Zinssatz.

3.3 Erfolgsübersicht

Der Eigenbetrieb schließt mit einem Jahresverlust von € 70.313,48 (i.Vj. € 12.508,11). Dabei entfällt auf die Wasserversorgung ein Jahresgewinn von € 29.490,17 (i.Vj. € 29.423,66) und auf die Abwasserbeseitigung ein Jahresverlust von € 99.803,65 (i.Vj. € 41.931,77).

4. Personal

Die Stadtwerken Holzgerlingen haben kein eigenes Personal angestellt. Zum einen werden die Kosten durch Verwaltungskostenbeiträge für mitwirkenden Bediensteten der Stadt Holzgerlingen bei den Stadtwerken umgelegt. Zum anderen werden die Bauhofmitarbeiter für ihren Arbeitsaufwand abgerechnet und unter den Materialaufwendungen (Aufwendungen für bezogenen Leistungen) ausgewiesen. Im Vorjahr wurden die Kosten zum Teil unter den Personalaufwendungen angegeben.

5. Vermögens-, Finanz- und Kapitalstruktur

Das Anlagevermögen im Bereich Wasserversorgung beträgt im Berichtsjahr T€ 1.953. Der Zugang in Höhe von T€ 69 resultieren im Wesentlichen aus der Aktivierung von Hausanschlüssen und Messeinrichtungen.

Das gesamte Anlagevermögen im Betriebszweig Abwasserbeseitigung beträgt T€ 14.763. Insgesamt kam es zu Zugängen in Höhe von 505 T€. Die Zugänge sind den Bereichen Mischwasserkanal (T€ 39), Hausanschlüsse (T€143), sonstige Bauten in der Infrastruktur (T€164), Betriebs- und Geschäftsausstattung (T€ 17) sowie Anlagen im Bau (T€ 143) zuzuordnen.

Die Eigenkapitalquote im Betriebszweig Wasserversorgung beläuft sich auf 31 %. Für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung beläuft sich die Eigenkapitalquote auf nur 3 %.

Von den Darlehen gegenüber Kreditinstituten wurden im Berichtsjahr T€ 381 getilgt (davon T€ 330 Abwasserbeseitigung und T€ 50 Wasserversorgung). Die Stadtdarlehen wurden in Höhe von T€ 70 getilgt (davon 60 T€ Abwasserbeseitigung und T€ 10 Wasserversorgung).

Die Rückstellungen für das Berichtsjahr setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand			Stand
	01.01.2018 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2018 €
<u>Wasser</u>				
Steuerrückstellungen	629,00	15,00	629,00	15,00
Aufbewahrungskosten	500,00	0,00	0,00	500,00
Jahresabschluss intern	1.500,00	0,00	0,00	1.500,00
Buchführung	2.100,00	0,00	0,00	2.100,00
E-Bilanz	400,00	400,00	400,00	400,00
JA BW Partner	4.100,00	5.100,00	4.100,00	5.100,00
	<u>9.229,00</u>	<u>5.515,00</u>	<u>5.129,00</u>	<u>9.615,00</u>
<u>Abwasser</u>				
Aufbewahrungskosten	500,00	0,00	0,00	500,00
Jahresabschluss intern	1.500,00	0,00	0,00	1.500,00
JA BW Partner	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
Gebührenausgleichs Rst	238.248,50	258.764,14	0,00	497.012,64
	<u>245.248,50</u>	<u>5.000,00</u>	<u>5.000,00</u>	<u>504.012,64</u>
Gesamt	<u>254.477,50</u>	<u>10.515,00</u>	<u>10.129,00</u>	<u>513.627,64</u>

6. Ausblick und Risiko

Im Haushaltsjahr 2019 sind für Investitionen Ausgaben in Höhe von T€ 1.910 eingeplant. Im Bereich der Wasserversorgung sind Maßnahmen in Höhe von 760.000 € für das Wirtschaftsjahr 2019 vorgesehen. Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Umlegung der Wasserleitung in der BB-Str (Schönbuchbahn)	190.000 €
- Neubau des Ringschlusses in Bebelsbergerstr.	90.000 €
- Austausch Wasserleitung BB-Str. (Friedhofstr.)	200.000 €
- Einbau Druckminderer	80.000 €
- ZV Sol, 1. Erweiterung Nord	200.000 €

Die Investitionsmaßnahmen der Abwasserbeseitigung umfassen voraussichtlich 1.150.000 € und verteilen sich auf folgende Maßnahmen:

- Umlegung des Kanales in der BB-Str. (Schönbuchbahn)	240.000 €
- Sanierung Kanal BB-Str. (Friedhofstr.)	210.000 €
- Erschließung ZV-Sol, 1. Erweiterung Nord	700.000 €

Insgesamt sind im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum (2020-2022) Investitionen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 1.035.000 € geplant, wovon 470.000 € auf die Abwasserbeseitigung und 565.000 € auf die Wasserversorgung entfallen.

Beschreibung der Maßnahme (Abwasser)	HHJ 2020	HHJ 2021	HHJ 2022
RÜB 884 - Einbau eines Siebrechens		70.000 €	
Sanierung Kanal Altdorfer Straße zw. Garten- u. Bahnhofstraße	150.000 €		
Sanierung Kanal Pfarrgartenstraße zwischen Gartenstraße und Böblinger Straße		90.000 €	
Kanalaufweitung - Falken- / Bühlenstraße (Priorität 2 AKP)			160.000 €
	150.000 €	160.000 €	160.000 €

Beschreibung der Maßnahme (Wasser)	HHJ 2020	HHJ 2021	HHJ 2022
Sanierung Altdorfer Straße - zw. Gartenstr. u. Bahnhof	70.000 €		
Auswechslung Wasserleitung - Köhlbergstraße	80.000 €		
Auswechslung Wasserleitung - Pfarrgartenstraße zw. Gartenstraße und Böblinger Straße		60.000 €	
Auswechslung Wasserleitung - Panoramanastraße		40.000 €	
Ringschluss Wasserleitung - Panorama- und Bühlenstraße			100.000 €
Leitungsneuerlegung - Hinter den Weingärten von Badstraße bis Lerchenstraße			135.000 €
Auswechslung Wasserleitung - Talstraße zw Mögistor-Gartenstr			80.000 €
	150.000 €	100.000 €	315.000 €

Für die vorgesehenen Investitionsausgaben sind weitere Kreditaufnahmen erforderlich. Der Schuldenstand der Stadtwerke wird sich danach zum 31.12.2019 voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Bezeichnung	Stand vorr. 31.12.2018	Zugang 2019	Abgang Neuaufnahme n	Tilgung 2019	Stand vorr. 31.12.2019
Kreditinstitute Wasser	984.000,00	647.000,00	-380.000,00	75.500,00	1.175.500,00
Stadtdarlehen Wasser	191.500,00	0,00	0,00	10.000,00	181.500,00
	1.175.500,00	647.000,00	-380.000,00	85.500,00	1.357.000,00
Kreditinstitute Abwasser	5.778.734,50	1.305.000,00	-807.500,00	367.429,02	5.908.805,48
Stadtdarlehen Abwasser	749.657,31	0,00		70.000,00	679.657,31
	6.528.391,81	1.305.000,00	-807.500,00	437.429,02	6.588.462,79
Gesamt	7.703.891,81	1.952.000,00	-1.187.500,00	522.929,02	7.945.462,79

Bei angenommenen 13.400 Einwohnern entsprechen 7.945.462,79 € einem Schuldenstand von rund 590 €/Einwohner.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum 2020 bis 2022 wurde in Anlehnung an die Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung sowie die geschätzte Entwicklung bei der Abwasserbeseitigung angenommen. Es wird dabei lediglich von einer sehr geringen Erhöhung der Ausgaben ausgegangen und daran orientiert sich auch die Entwicklung der Einnahmen, welche im Wesentlichen aus Gebühren bestehen. Bei der Niederschlagswassergebühr sind 87.848,49 € und bei der Schmutzwassergebühr noch 331.730,35 € voraussichtlich zum 31.12.2019 als aufgelaufene Überdeckung aus Vorjahren auszugleichen. Vermutlich werden auch durch höhere Unterhaltungsaufwendungen in 2020 keine Gebührenerhöhung in 2020 zu erwarten sein.

Bei der Wasserversorgung wird im gesamten mittelfristigen Finanzplanungszeitraum mit Jahresüberschüssen zwischen 20.000 € und 40.000 € gerechnet. Ebenso wird mit der Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe in Höhe von jährlich zwischen 65.000 € und 80.000 € geplant. Der Wasserzins kann voraussichtlich ab 2020 nicht mehr bei 1,80 €/m³ gehalten werden und steigt um 0,05 bzw. 0,10 €/m³.

Bei der Abwasserbeseitigung stellen die gebührenfähigen Gesamtkosten die gesetzliche Gebührenobergrenze dar, weshalb Überschüsse nicht geplant sind.

Die weitere finanzielle Entwicklung des Eigenbetriebes unter dem Aspekt Liquiditätssicherung bleibt im Fokus.

Holzgerlingen, den 16.07.2019

Jean-Remy Planche
Geschäftsführer

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Eigenbetrieb Stadtwerke Holzgerlingen
Rechts-/Organisationsform:	Eigenbetrieb im Sinne des § 1 EigBG BW in der Fassung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2009.
Sitz:	Holzgerlingen
Adresse:	Böblinger Str. 5-7 71088 Holzgerlingen
Gegenstand des Eigenbetriebs:	Der Gegenstand des Betriebs ist die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung zu entsorgen.
Satzung:	Die aktuelle Fassung datiert vom 10. September 1996 und wurde zuletzt am 1. August 2008 geändert.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Satzungskapital:	€ 64.918,90
Betriebsleitung (Gesetzlicher Vertreter):	Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Fachbeamten für Finanzwesen wahrgenommen.

Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Finanzamt Böblingen unter der Steuer-Nr. 56003/02103 für den Betriebszweig Wasserversorgung.

Umsatzsteuer: Der Eigenbetrieb unterliegt partiell der Umsatzsteuer.

Körperschaftsteuer: Der Eigenbetrieb unterliegt partiell der Körperschaftsteuer.

Gewerbsteuer: Der Eigenbetrieb unterliegt partiell der Gewerbesteuer.

Steuerbilanz: Die Steuerbilanz entspricht der Bilanz des Betriebszweigs Wasserversorgung.

Verlustvorträge/Einlagekonto: Aufgrund der Steuerberechnung ergeben sich folgende gesondert festzustellenden Beträge:

	<u>31.12.2018</u>
	€
Endbetrag des steuerlichen Einlagekontos i.S.v. § 27 Abs. 2 KStG	<u>501.429</u>

**Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002**

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes, ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschrift des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerungen, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerungen auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem.

§ 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in der Vertragsdauer anfallende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertungen der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachterliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Wege zu vervielfältigen.

© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahresklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

